

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

16.09.2022

Geschäftszeichen:

III 35.1-1.19.14-194/21

Nummer:

Z-19.14-2222

Antragsteller:

Rosenheimer Glastechnik GmbH

Ing.-Anton-Kathrein-Straße 10

83101 Rohrdorf-Thansau

Geltungsdauer

vom: **16. September 2022**

bis: **16. September 2027**

Gegenstand dieses Bescheides:

Brandschutzverglasung "PLANLINE 30 TB"

der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und neun Anlagen mit 13 Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstände

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten der Brandschutzverglasung "Planline 30 TB" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

Diese Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- für den Rahmen: Holzprofile
- für die Verglasung: geklebte(s) Scheibenelement(e) "PLANLINE-ELEMENT" der Typen
 - PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.0
 - PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.1
 - PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.0 light
 - PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 30-15
 - PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 15-11(alle Scheibenelemente auch jeweils ggf. mit Sicht- bzw. Sonnenschutzelementen)
- Scheibenelement-Auflager
- Befestigungsmittel
- Fugenmaterialien

1.2 Anwendungsbereiche

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in Innenwänden nachgewiesen, sofern die Einbauhöhe der Unterkante der Brandschutzverglasung > 900 mm beträgt, und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für die - auch in den Anlagen dargestellte - Brandschutzverglasung, unter Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung, insbesondere der Bestimmungen in Abschnitt 2.2, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen bzw. erbracht. Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden. Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in eine Wand aus Gipsplatten nach DIN 4102-4² nach Abschnitt 2.3.3.1 oder eine Trennwand nach Abschnitt 2.3.3.2 einzubauen. Dieses an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzende Bauteil muss mindestens feuerhemmend³ sein.

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | DIN 4102-13:1990-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | DIN 4102-4:2016-05 | einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile |
| 3 | Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1, s. www.dibt.de | |

- 1.2.5 Die maximal zulässigen Abmessungen der Brandschutzverglasung betragen 1500 mm x 2890 mm bzw. 5000 mm x 1500 mm.
- 1.2.6 Für die "Planline-Elemente" gelten die in Abschnitt 2.1.2 aufgeführten Element-Abmessungen. Die Brandschutzverglasung darf so in Teilflächen unterteilt werden, dass ein sogenanntes einreihiges Fensterband entsteht.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf
- nicht als Absturzsicherung angewendet werden und
 - nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung - Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.1.1 Rahmen

Für den Rahmen der Brandschutzverglasung bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind folgende Bauprodukte gemäß Anlage 2 und 3 zu verwenden:

- Profile aus Sperrholz nach DIN EN 13986⁴ und DIN EN 636⁵ mit den Mindestabmessungen 40 mm x 35 mm und
- je zwei sog. Putzprofile aus stranggepressten, C-förmigen Aluminium-Profilen nach DIN EN 15088⁶ und DIN EN 12020-1⁷.

2.1.2 Verglasung

2.1.2.1 Scheibenelemente

Die Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung wurden mit den 97 mm bis ≤ 200 mm dicken, speziellen, geklebten, Scheibenelementen - "PLANLINE-ELEMENTE" - des Unternehmens Rosenheimer Glastechnik GmbH, Rohrdorf-Thansau, nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-19.140-2528, mit den Typen und den maximal zulässigen Abmessungen nach Tabelle 1, nachgewiesen.

Tabelle 1

Bezeichnung des "PLANLINE"-Elementes	mittige Verbundglasscheibe	maximale "PLANLINE-ELEMENT"-Abmessungen (Breite x Höhe)	
		Hochformat [mm]	Querformat [mm]
PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.0	PYRANOVA 30 S2.0	1500 x 2880	2880 x 1500
PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.1	PYRANOVA 30 S2.1		
PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.0 light	PYRANOVA 30 S2.011 light	906 x 2356	2880 x 1500
PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 30-15	FIRESWISS FOAM 30-15	1500 x 2890	2880 x 1500
PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 15-11	FIRESWISS FOAM 15-11	906 x 2356	2880 x 1500

- ⁴ DIN EN 13986:2015-06 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
- ⁵ DIN EN 636:2015-05 Sperrholz - Anforderungen
- ⁶ DIN EN 15088:2006-03 Aluminium und Aluminiumlegierungen - Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen - Technische Lieferbedingungen
- ⁷ DIN EN 12020-1:2008-06 Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 - Teil 1: Technische Lieferbedingungen

Diese "Planline-Elemente" dürfen als Typ "PLANLINE 30 ... SF ..." für eine sogenannte Stoßfugenverglasung verwendet werden.

Die "Planline-Elemente" dürfen jeweils mit Sicht- bzw. Sonnenschutzelementen im Scheibenzwischenraum, in den folgenden Ausführungsvarianten ausgeführt werden:

- "PLANLINE 30 ... Screenline"
- "PLANLINE 30 ... Roll"
- "PLANLINE 30 ... Nova"
- "PLANLINE 30 ... Shadow"

2.1.2.2 Scheibenaufleger (Klotzung)

Es sind Klötzchen mit den Mindestabmessungen 50 mm x \geq 92 mm x 5 mm aus einem Laubholz nach DIN EN 14081-1⁸ in Verbindung mit DIN 20000-5⁹ zu verwenden.

2.1.2.3 Dichtungen

2.1.2.3.1 Dichtstoffe

In allen Fugen zwischen den "Planline-Elementen" und den Rahmenprofilen ist der normalentflammbare³ Fugendichtstoff nach DIN EN 15651-2¹⁰ vom Typ "Ottoseal S94" des Unternehmens Otto-Chemie, Fridolfing, zu verwenden.

2.1.2.3.2 Dämmschichtbildende Baustoffe

Auf den sog. Putzprofilen und in der Fuge zwischen zwei "Planline-Elementen" bei Reihung nebeneinander sind 15 mm breite und 1,5 mm dicke Streifen, wahlweise der folgenden normalentflammbaren³ dämmschichtbildenden Baustoffe, zu verwenden:

- "ROKU STRIP-L 110" mit der Leistungserklärung Nr. 007/02/2012 vom 01.12.2020 oder
- "Kerafix FLEXPAN 200" mit der Leistungserklärung Nr. 002/02/2012 vom 02.12.2020

2.1.3 Befestigungsmittel

2.1.3.1 Für die Befestigung der "Planline-Elemente" im Rahmen der Brandschutzverglasung sind die mit den "PLANLINE-ELEMENTEN" mitgelieferten, speziellen, starren Beschlagelemente (Gegenstücke der Verriegelungen) des Unternehmens Rosenheimer Glastechnik GmbH, Rohrdorf-Thansau, nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.140-2528, in Verbindung mit je zwei Schrauben 3,0 x 20 mm, zu verwenden.

2.1.3.2 Für die Befestigung der Putzprofile auf den Holzrahmen müssen Schnellbauschrauben 3,9 x 40 mm verwendet werden.

2.1.3.3 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Wänden aus Gipsplatten/Trennwänden müssen Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

2.1.4 Fugenmaterialien

2.1.4.1 Sonstige Dichtungen

Bei Reihung zweier "PLANLINE-ELEMENTE" nebeneinander als sogenannte Stoßfugenverglasung ("SF"), d. h. ohne die Anordnung von Zwischenpfosten, sind entsprechend Anlage 2 in der Fuge ein:

- 18 mm breites und 7 mm dickes, mindestens normalentflammbares³ Fugen-Profil (Feder) des Unternehmens Rosenheimer Glastechnik GmbH, Rohrdorf-Thansau, wahlweise
 - aus Massivholz nach DIN 14081⁸ oder
 - einem Holzwerkstoff nach DIN 13986⁴,

⁸	DIN EN 14081-1:2011-05	Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen
⁹	DIN 20000-5:2012-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
¹⁰	DIN EN 15651-2:2012-12	Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen - Teil 2: Fugendichtstoffe für Verglasungen

jeweils mit einer Rohdichte $\geq 460 \text{ kg/m}^3$ und

- Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.2.3.1

zu verwenden.

2.2 Bemessung - Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

2.2.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Beanspruchbarkeit der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 2.2.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben- und Beschlagelemente sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitt 2.2.3) aufgenommen werden können.

2.2.2 Einwirkungen

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1¹¹ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1¹¹

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1¹² und DIN EN 1991-1-1/NA¹³ und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4¹⁴ und DIN EN 1991-1-4/NA¹⁵ zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach DIN 18008-4¹⁶ mit $G = 50 \text{ kg}$ und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C DIN 18008-4¹⁶) erfolgen.

2.2.3 Nachweise der Gesamtkonstruktion (Trennwand-Unterkonstruktion und Brandschutzverglasung)

2.2.3.1 Nachweis der Brandschutzverglasung

Die Brandschutzverglasung ist für die Einwirkungen nach Abschnitt 2.2.2 entsprechend der Anwendung nach Abschnitt 1.2 und gemäß den Anlagen 1 bis 9 nachgewiesen, sofern die Einbauhöhe der Unterkante der Brandschutzverglasung $> 900 \text{ mm}$ beträgt.

Das Eigengewicht der äußeren ESG bzw. VSG-Scheiben der "PLANLINE-ELEMENTE" ist mechanisch abzutragen. Hierbei muss jede Glasscheibe mit $2/3$ ihrer Dicke unterstützt werden.

11	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
12	DIN EN 1991-1-1:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
13	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
14	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
15	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
16	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen

Die "PLANLINE-ELEMENTE" sind nur in den ermittelten Abmessungen nach Abschnitt 2.1.2 und unter Beachtung der maximalen Größe der Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.5 und den Anordnungen nach den Anlagen 1.1 bis 1.5 nachgewiesen. Es sind die Einbauvorschriften (s. mitgelieferte Einbauanleitung) des Herstellers zu beachten.

2.2.3.2 Nachweis der Unterkonstruktion der Wand aus Gipsplatten/Trennwand für den Einbau der Brandschutzverglasung

Die Pfosten und Riegel der Unterkonstruktion sind für die Einwirkungen nach Abschnitt 2.2.2 zu bemessen.

In diesem Genehmigungsverfahren wurden die Nachweise für die ständigen Einwirkungen für die Ausführungen gemäß den Anlagen 1.1 bis 1.5 mit den dort aufgeführten Abmessungen erbracht, sofern die Unterkonstruktion der an die Brandschutzverglasung angrenzenden Wand aus Gipsplatten/Trennwand im Anschlussbereich mit U-Profilen $\geq 50 \times 38 \times 5$, Stahlsorte S235, entsprechend Anlage 5 verstärkt wird. Es wurden folgende Anschluss-Schnittgrößen (ohne Mitwirkung der Gips-Beplankung) ermittelt:

unterer Riegel:	$V_{z,d}$:	0,21 kN
	$H_{y,d}$:	4,32 kN
	$M_{T,d}$:	0,11 kNm
Pfosten:	$H_{y,d}$:	3,37 kN
	$H_{z,d}$:	0,36 kN

Der Nachweis der Anschlüsse der "PLANLINE-ELEMENTE" mit den speziellen Beschlagelementen nach den Abschnitten 2.1.2.1 (im "PLANLINE-ELEMENT") und 2.1.3.1 (Gegenstück im Rahmen) an die verstärkte Unterkonstruktion wurde für die Ausführung nach den Anlagen 1.1 bis 1.5 und 4 bis 7 versuchstechnisch erbracht, sofern mindestens UA-Profile mit einer Flanschbreite ≥ 40 mm und einer Blechdicke von 2 mm verwendet werden. Die Profiltiefe ist entsprechend den statischen Erfordernissen nach Abschnitt 2.2.2 zu wählen.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter der Voraussetzung, dass diese
 - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen und
 - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung sowie
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2 und
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen, errichtet werden.

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen und
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

2.3.2 Zusammenbau

2.3.2.1 Zusammenbau des Rahmens

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist aus Sperrholz- und Putzprofilen gemäß Abschnitt 2.1.1 und den Anlagen 2 bis 4 und 6 auszuführen. Die Sperrholzprofile sind in den Ecken mit Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.2 miteinander zu verbinden. Die Putzprofile sind mit Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.2 im Abstand von ≤ 250 mm an den Rahmenprofilen zu befestigen. Die Putzprofile sind in den Ecken wahlweise stumpf zu stoßen oder durch Schweißen miteinander zu verbinden. Die Fugen zwischen den "Planline-Elementen" und den Rahmenprofilen sind umlaufend mit einem Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.2.3.1 zu verschließen.

2.3.2.2 Verglasung

Das Eigengewicht der "Planline-Elemente" ist mechanisch abzustützen. Hierbei ist die äußere Scheibe jedes "Planline-Elementes" mit 2/3 ihrer Dicke mit Klötzen nach Abschnitt 2.1.2.2 zu unterstützen (s. Anlage 3).

Die "PLANLINE-ELEMENTE" sind entsprechend den Anlagen 1 bis 7 einzusetzen. Für die Befestigung der "PLANLINE-ELEMENTE" an den Rahmen ist die mitgelieferte Einbauanleitung zu beachten. Die Anordnung der Beschlagelemente (Scheibenverriegelungen) nach Abschnitt 2.1.3.1 ist entsprechend der Lage der Gegenstücke in den "PLANLINE ELEMENTEN" auszuführen (Abstand vom Scheibenrand 80 mm und zwischen den Verriegelungen ≤ 548 mm).

In allen Fugen zwischen den "Planline-Elementen" und den Rahmenprofilen sind Dichtstoffe nach Abschnitt 2.1.2.3 anzuordnen (s. Anlagen 2 und 3).

Bei Reihung mehrerer "Planline-Elemente" als sogenannte Stoßfugenverglasung ("SF") nebeneinander, ohne die Anordnung von Zwischenpfosten, ist entsprechend Anlage 2 in der Fuge eine Holz-Feder nach Abschnitt 2.1.4.1 anzuordnen und die verbleibende Fuge mit dem Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.4.1 zu verschließen. In der Fuge sind auf den "PLANLINE-ELEMENTEN" je zwei Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs nach Abschnitt 2.1.2.3.2 anzuordnen.

2.3.3 Anschlüsse

2.3.3.1 Angrenzende Bauteile

Der Regelungsgegenstand ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Verbindung mit einer mindestens 10 cm dicken, klassifizierten Wand aus Gipsplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4², Abs. 10.2, Tabelle 10.2, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und doppelter Beplankung aus nichtbrennbaren³ Feuerschutzplatten (GKF) und nichtbrennbarer³ Mineralwolle-Dämmschicht sowie einer maximalen Wandhöhe von 4000 mm brandschutztechnisch nachgewiesen.

Dieses an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzende Bauteil muss mindestens feuerhemmend³ sein.

2.3.3.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°), auch für den Einbau in Trennwände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung, gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach Tabelle 2 nachgewiesen.

Tabelle 2: allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Trennwand

Nr.	Wanddicke	Beplankung mindestens Dicke
Saint Gobain Rigips GmbH		
P-3956/1013-MPA BS	≥ 100	2 x 12,5 mm GKF- Platte nach DIN EN 520 ¹⁷ und DIN 18180 ¹⁸

¹⁷ DIN EN 520:2014-09

¹⁸ DIN 18180:2014-09

Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

Gipsplatten; Arten und Anforderungen

Diese Trennwand muss mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹⁹ angehören und von Rohdecke zu Rohdecke eingebaut sein.

2.3.3.3 Anschluss an eine klassifizierte Wand aus Gipsplatten

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist in Abständen ≤ 200 mm und ≤ 100 vom Rand unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.3, z.B. Stahlschrauben $\varnothing \geq 35$ mm, an der Unterkonstruktion der Wand aus Gipsplatten/Trennwand zu befestigen (s. Anlage 4).

Die Unterkonstruktion der Wand aus Gipsplatten/Trennwand ist ggf. im Anschlussbereich an die Brandschutzverglasung entsprechend den statischen Erfordernissen zu verstärken (s. Abschnitt 2.2.3.2 sowie Anlagen 1.1 bis 1.5 und 5).

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Wand aus Gipsplatten/Trennwand muss beidseitig mit jeweils zwei $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren³ Feuerschutzplatten (GKF) beplankt sein.

2.3.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von dem bauausführenden Unternehmen, das sie errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "Planline 30 TB" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Name (oder ggf. Kennziffer) des bauausführenden Unternehmens, das die Brandschutzverglasung errichtet hat (s. Abschnitt 2.3.5)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom bauausführenden Unternehmen
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.14-2222
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist auf der Wandkonstruktion direkt neben der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlagen 1.1 bis 1.5).

2.3.5 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das die Brandschutzverglasung errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO²⁰).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.14-2222
- Bauart Brandschutzverglasung "Planline 30 TB" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Beschädigte Scheiben sind umgehend auszutauschen. Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist das gesamte Planline-Element auszubauen und im Werk des Unternehmens Rosenheimer Glastechnik GmbH, Rohrdorf-Thansau, entsprechend den

¹⁹ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

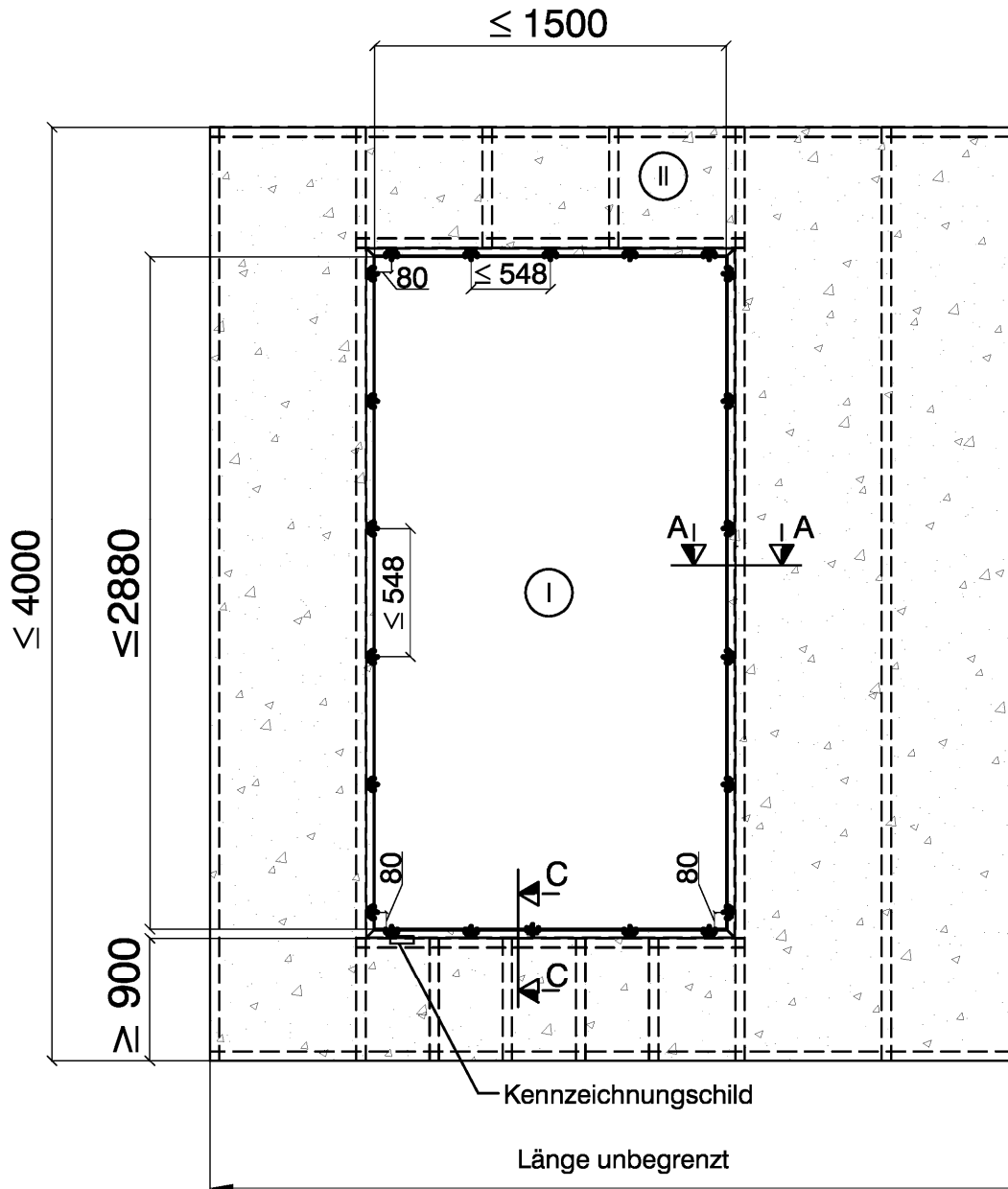
²⁰ nach Landesbauordnung

Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2528 unter Verwendung der dort genannten Scheibentypen zu reparieren bzw. zu ersetzen. Die Ausführung muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen.

Die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1 und 2.3.5 sind sinngemäß anzuwenden.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
Schachtschneider



"Planline-Elemente", Nenndicke $\geq 97\text{mm}$ und $\leq 200\text{mm}$
 siehe Anlage 2 und 3

Ⓛ Maximal zulässige Abmessungen der
 "Planline-Elemente"
 siehe Tabelle 1 in Abschnitt 2.1.2.1

Ⓜ Trennwand/Wand aus Gipsplatten nach DIN 4102-4, Tab.10.2, mind. F 30

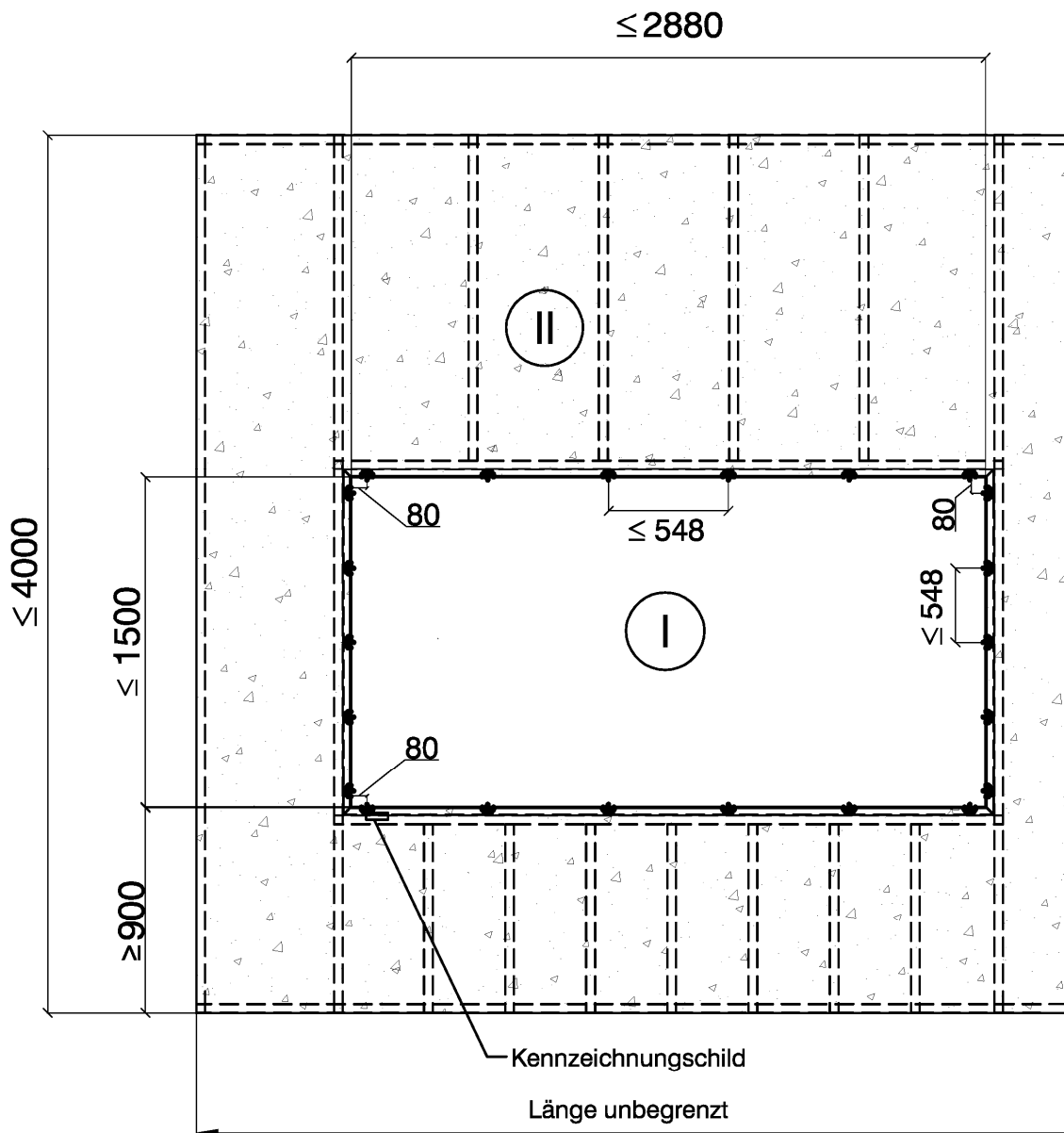
Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 8

Bauart Brandschutzverglasungen "PLANLINE 30 TB"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 1.1

- Übersicht -



"Planline-Elemente", Nenndicke ≥ 97 mm und ≤ 200 mm"

siehe Anlage 2 und 3

ⓘ Maximal zulässige Abmessungen der
"Planline-Elemente"
siehe Tabelle 1 in Abschnitt 2.1.2.1

Ⓜ Trennwand/Wand aus Gipsplatten nach DIN 4102-4, Tab.10.2, mind. F 30

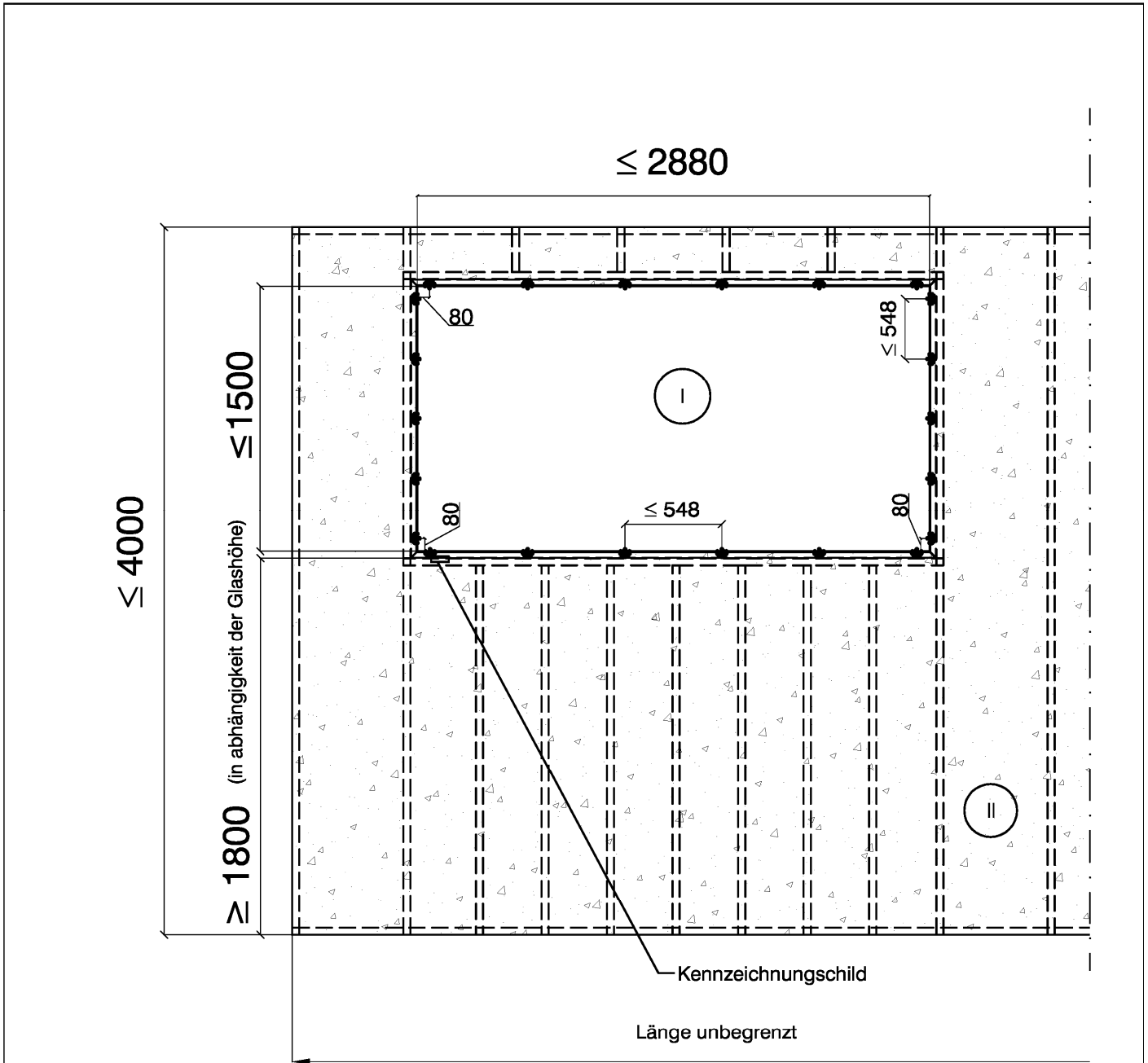
Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 8

Bauart Brandschutzverglasungen "PLANLINE 30 TB"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 1.2

- Übersicht -



“Planline-Elemente”, Nenndicke $\geq 97\text{mm}$ und $\leq 200\text{mm}$
 siehe Anlage 2 und 3

Ⓛ Maximal zulässige Abmessungen der
 “Planline-Elemente”
 siehe Tabelle 1 in Abschnitt 2.1.2.1

Ⓜ Trennwand/Wand aus Gipsplatten nach DIN 4102-4, Tab.10.2, mind. F 30

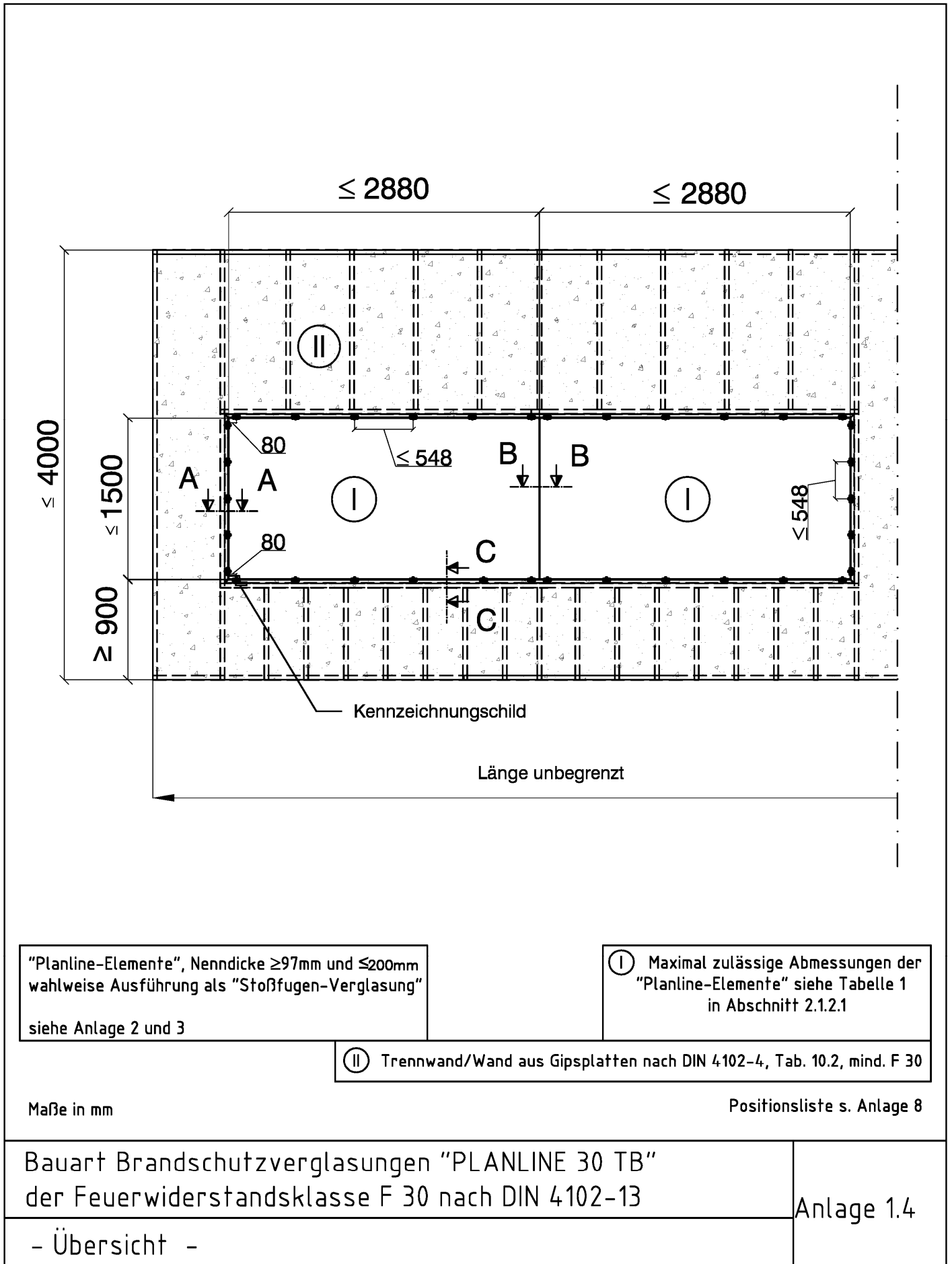
Maße in mm

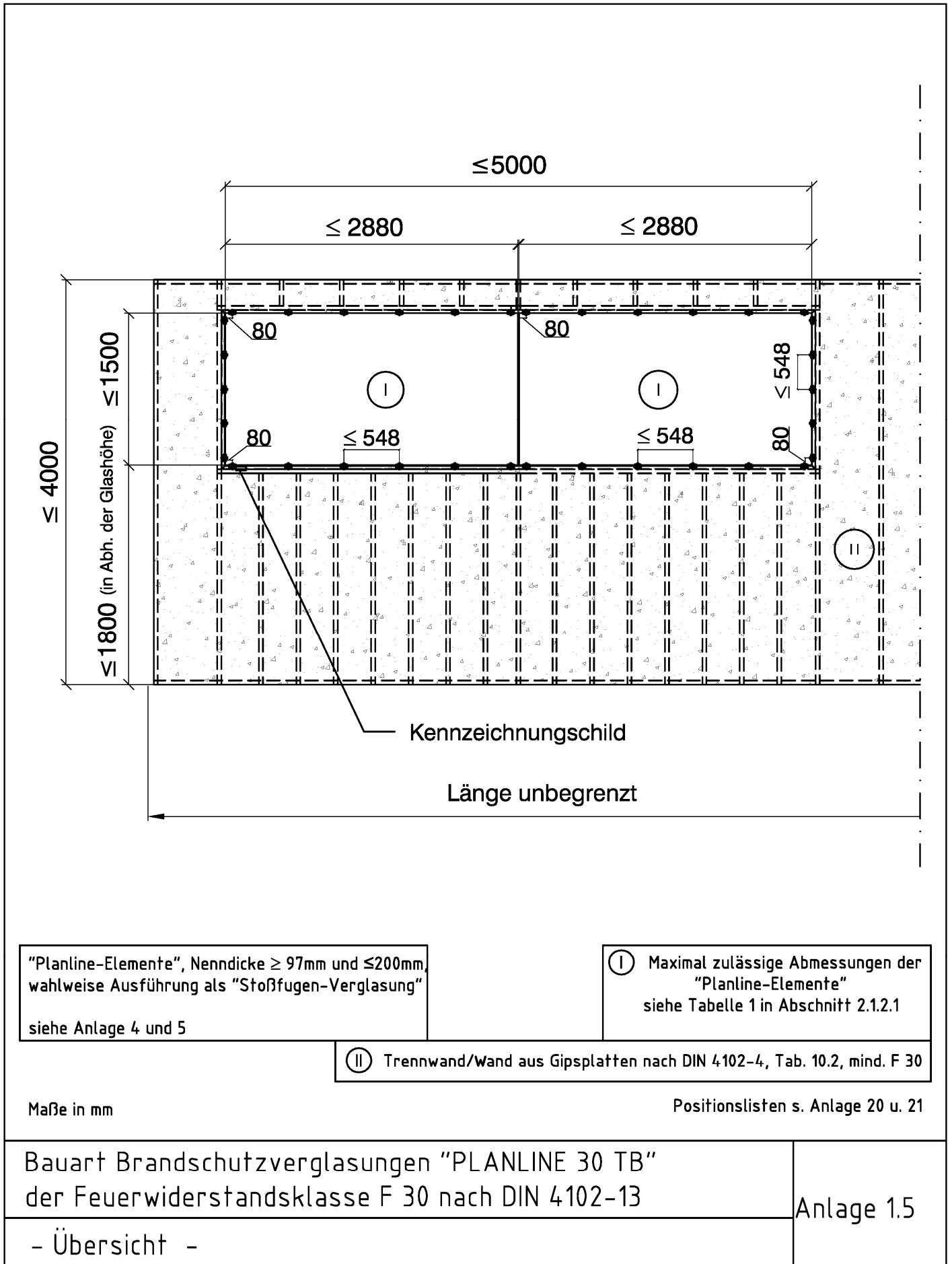
Positionenliste s. Anlage 8

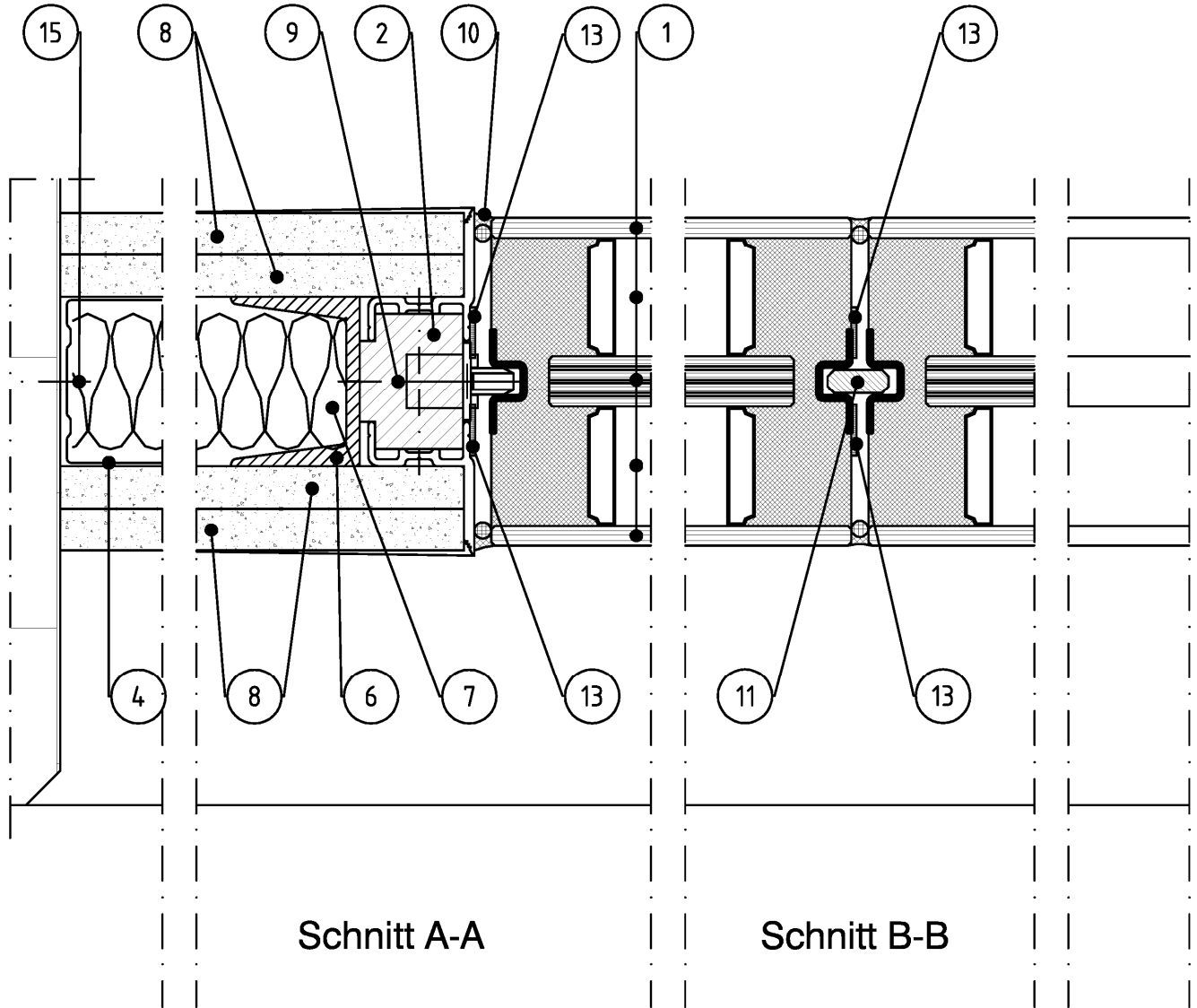
Bauart Brandschutzverglasungen “PLANLINE 30 TB”
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 1.3

- Übersicht -







Schnitt A-A

Schnitt B-B

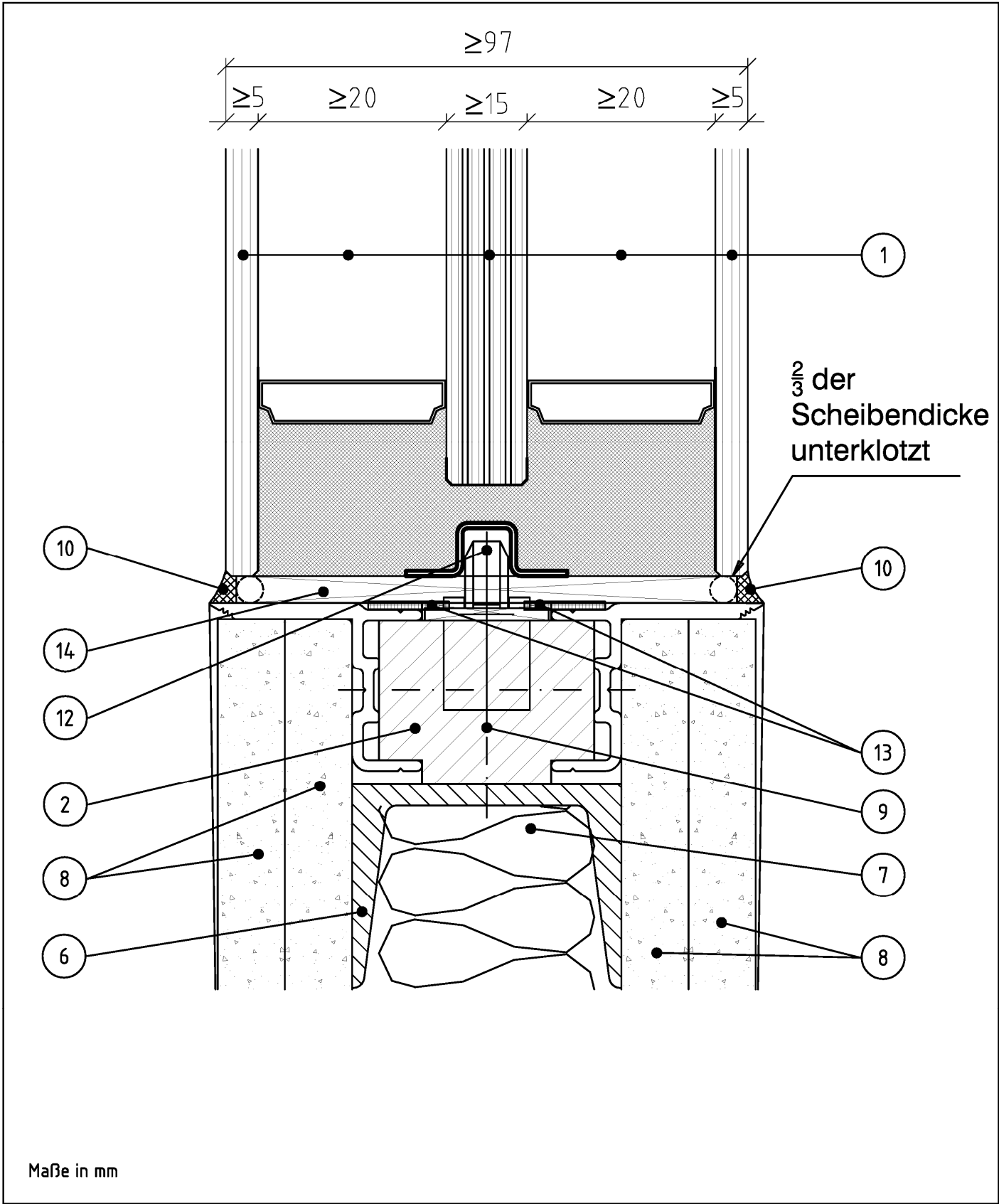
Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 20 u. 21

Bauart Brandschutzverglasungen "PLANLINE 30 TB"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

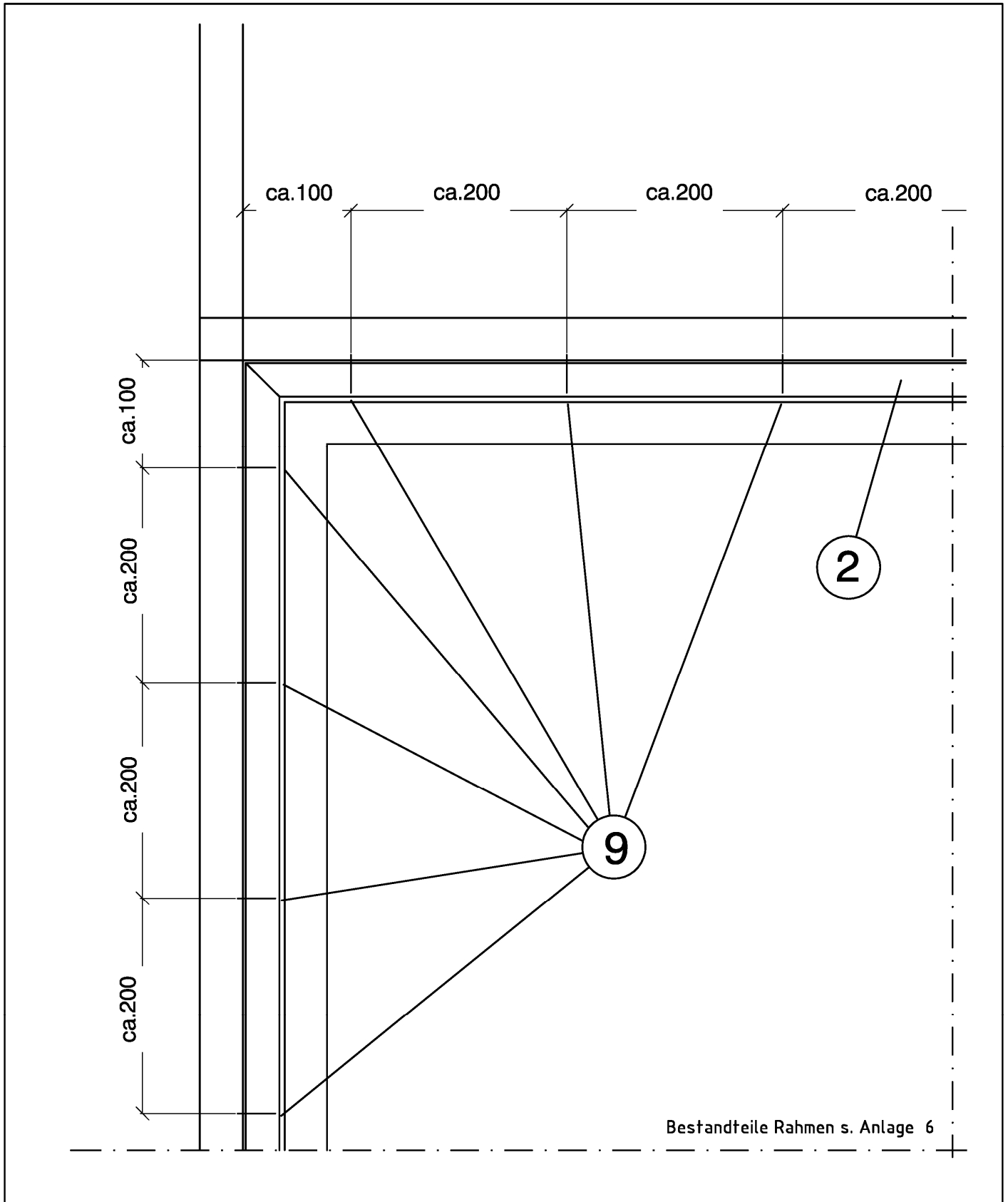
Anlage 2

- Horizontalschnitte A-A und B-B -



Maße in mm

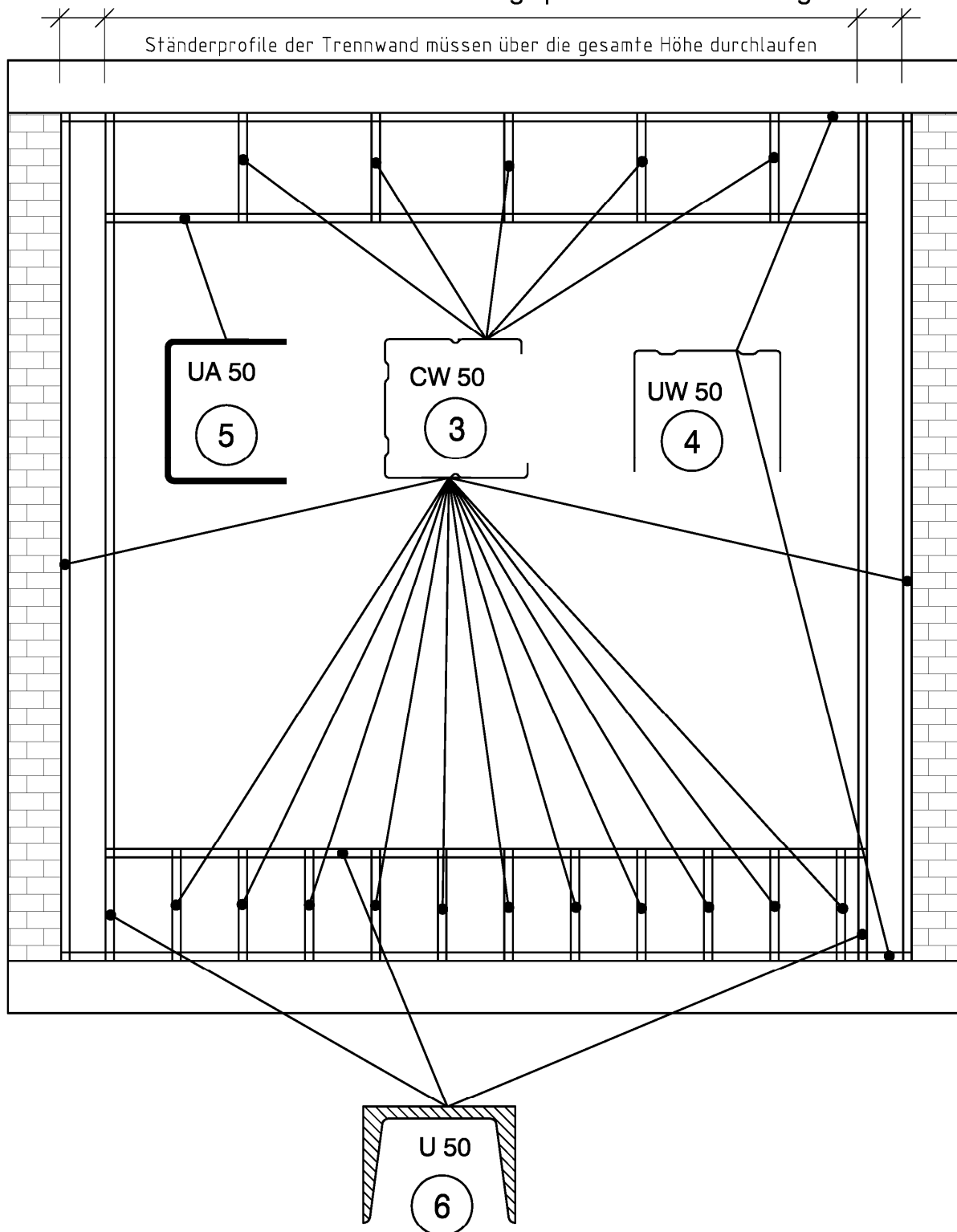
Bauart Brandschutzverglasungen "PLANLINE 30 TB" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 3
- Vertikalschnitt C - C -	



Bauart Brandschutzverglasungen "PLANLINE 30 TB"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Befestigung Trockenbau-Systemrahmen an Metall-UK -

Anlage 4

Pfostenabstände in Abh. der Ständer- und Riegelprofile der Trennwand gemäß Statik

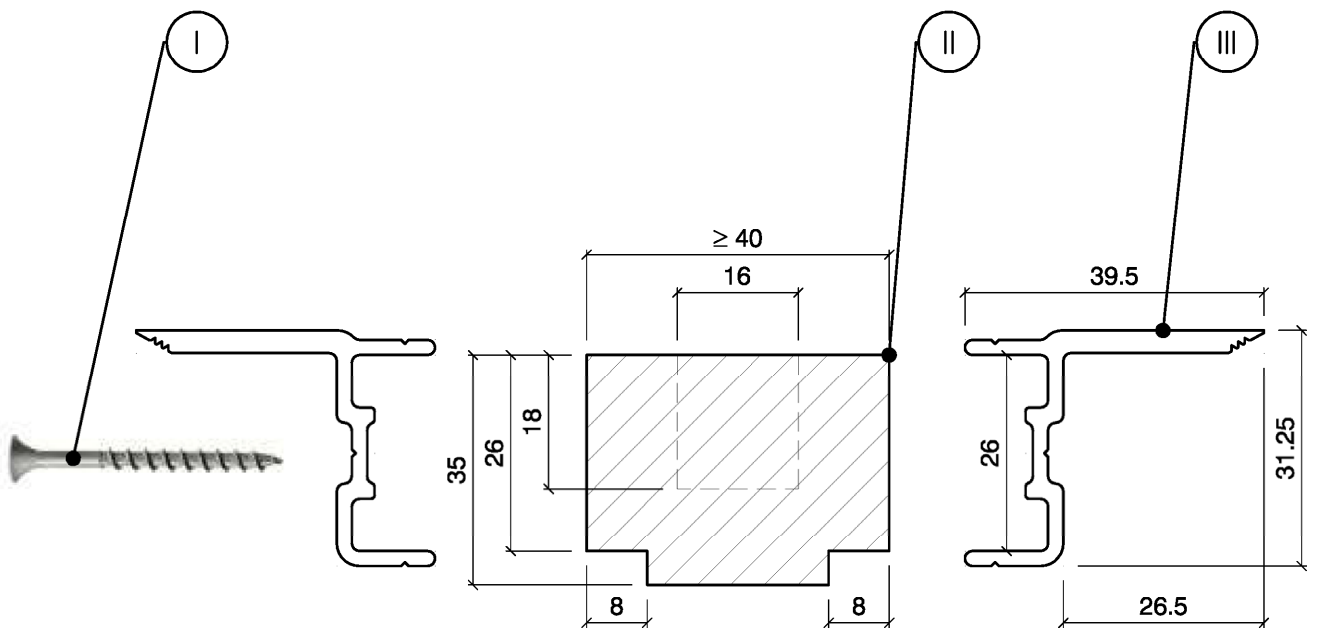


Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasungen "PLANLINE 30 TB"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 5

- Unterkonstruktion Metallständerwand -



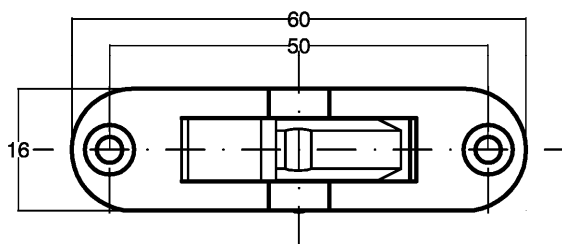
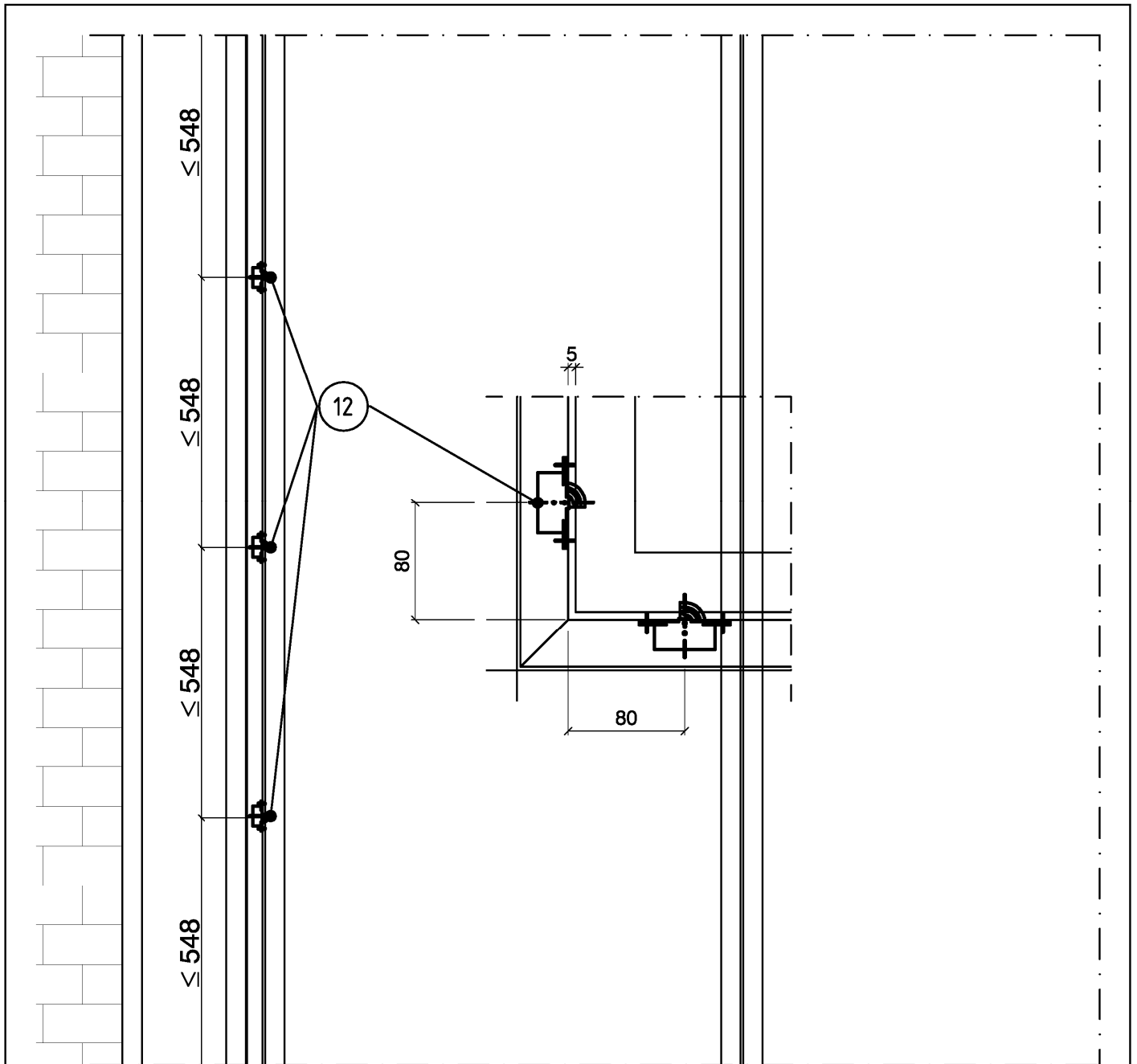
- I Trockenbauschraube 3,9x40mm, Grobgewinde, Stahl phosphatiert
- II Sperrholzprofil, Rohdichte $\geq 460\text{kg/m}^3$
- III Putzanschlußprofil, Aluminium ENAW 6060 T66, stranggepresst

Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasungen "PLANLINE 30 TB"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 6

- Profilübersicht Trockenbau-Systemrahmen -



gem. Z-19.140-2528

Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasungen "PLANLINE 30 TB"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 7

- Anordnung Verriegelung W5 -

Position Benennung, Werkstoff und Abmessungen

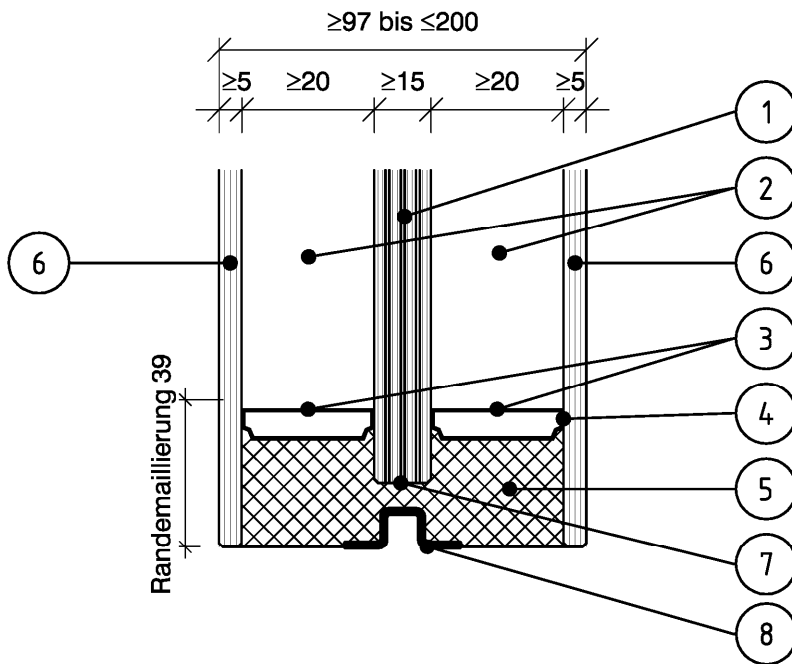
- 1 PLANLINE Element gemäß Anlage 9
- 2 PLANLINE Trockenbau-Systemrahmen gemäß Anlage 6
- 3 Trennwand-Profilabmessungen nach den statischen Erfordernissen
Stahlblechprofile nach DIN 18182-1 bzw. DIN EN 14195, z.B. CW \geq 50 x 50 x 0,6mm.
- 4 Trennwand-Profilabmessungen nach den statischen Erfordernissen
Stahlblechprofile nach DIN 18182-1 bzw. DIN EN 14195, z.B. UW \geq 50 x 40 x 0,6mm.
- 5 Trennwand-Profilabmessungen nach den statischen Erfordernissen
Stahlblechprofile nach DIN 18182-1 bzw. DIN EN 14195, z.B. UA \geq 50 x 40 x 2,0mm.
- 6 Trennwand-Profilabmessungen nach den statischen Erfordernissen
z.B. U-Stahl nach EN 10025 \geq 50 x 38 x 5,0mm.
- 7 Mineralwoll-Dämmplatte A1, EN 13501-1
- 8 GKF, 12,5mm dick, nichtbrennbar, Befestigung
an Position 3, 4 und 5 mit Schnellbauschrauben gemäß Position 9, Abstand ca. 250mm.
- 9 Schnellbauschraube 3,5 x 35...55, Stahl phosphatiert, Abstand \leq 200mm
- 10 Brandschutzsilikon Ottoseal S 94
- 11 Feder 7 x 18 x l mm aus Massivholz/ Holzwerkstoff, Rohdichte \geq 460kg/m³.
- 12 Verriegelung W 5
- 13 Dämmschichtbildner ROKU Strip L 110 oder Kerafix Flexpan 200
- 14 Tragklotz aus Hartholz ca. 5 x 50mm x Glasstärke
- 15 Befestigungsmittel mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung

Bauart Brandschutzverglasungen "PLANLINE 30 TB"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 8

- Positionsliste -

Maße in mm



1. Verbundglasscheibe nach Abschnitt 2.1.2.1
2. Scheibenzwischenraum, ≥ 20 mm wahlweise mit Sichtschutz, bei Verbundglas nach Position 1 ≥ 15 mm: "Screenline", "Roll", "Nova" oder "Shadow" bzw. mit Edelgasfüllung.
3. Abstandhalter, Stahlblech- oder Aluminiumprofil
4. Primärdichtung
5. Randverbund
6. Scheibe, ≥ 5 mm dick, aus Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) oder Verbundsicherheitsglas aus ESG, wahlweise gefärbt, bedruckt und/oder beschichtet oder sandgestrahlt oder geätzt. Der Bereich der Verklebung darf nicht bedruckt oder sandgestrahlt werden. Im Bereich der Verklebung sind die Scheiben wahlweise emailiert.
7. Randummantelung, Aluminiumklebeband
8. Hutprofil aus Edelstahl.

Bauart Brandschutzverglasungen "PLANLINE 30 TB"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 9

- Aufbau der "PLANLINE-Elemente" -